



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024

28.03.2024

Nr.: 25

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachung der Widmung von Straßen und Straßenteile für den öffentlichen Verkehr S. 228
hier: Widmung der Verkehrsfläche des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohngebiet westlich Mittelweg“ der Gemarkung Nindorf Flur 11 Flurstück 129 der Gemeinde Nindorf
2. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld S. 229
3. Amtliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Quartier westlich der Itzehoer Straße“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Teilgebiet 1: Südlich der Bahntrasse Neumünster - Heide und der Straße Waidmannsruh, westlich der Itzehoer Straße (Bundesstraße 77), nördlich des Flusslaufs "Barmbek" und der Wohnbebauung "Glüsing" sowie nördlich der örtlichen Kläranlage sowie das Teilgebiet 2: Südlich der örtlichen Kläranlage, südwestlich des Firmengeländes LESER GmbH & Co. KG sowie westlich und nördlich der Straße Glüsing S. 230
4. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Todenbüttel für das Haushaltsjahr 2024 S. 236
5. Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad S. 238
6. Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Aukrug zur Regelung des Badebetriebs im Freibad (Badeordnung) S. 241

Amtliche Bekanntmachung

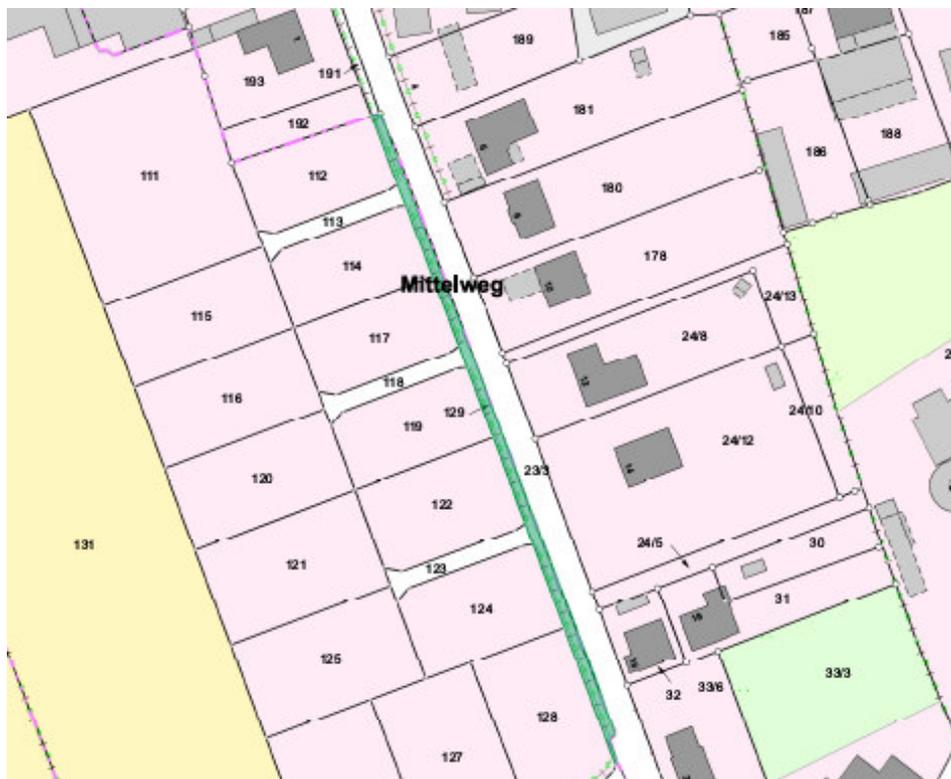
Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Nindorf

Widmung von Straßen und Straßenteile für den öffentlichen Verkehr

hier: **Widmung der Verkehrsfläche des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohngebiet westlich Mittelweg“ der Gemarkung Nindorf Flur 11 Flurstück 129 der Gemeinde Nindorf**

Auf Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Nindorf vom 19.03.2024 wird hiermit die u.a. grün dargestellte Fläche des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohngebiet westlich Mittelweg“ der Gemarkung Nindorf Flur 11 Flurstück 129 gem. § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der zurzeit geltenden Fassung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Diese Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Straßen- und Wegegesetzes als **Gehweg** (grün eingezeichnet) eingestuft.



Hohenwestedt, den 27.03.2024

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Jens Lahrsen



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 08.04.2024, um 19:30 Uhr,
im Gemeindehaus Spann, Hauptstraße 5a, 25557 Steinfeld**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes - Aufhebung des abschließenden Beschlusses vom 04.12.2023
- 8 Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes- 2. erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 9 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Ralf Eichert
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Hohenwestedt

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Quartier westlich der Itzehoer Straße“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Teilgebiet 1: Südlich der Bahntrasse Neumünster - Heide und der Straße Waidmannsruh, westlich der Itzehoer Straße (Bundesstraße 77), nördlich des Flusslaufs "Barmbek" und der Wohnbebauung "Glüsing" sowie nördlich der örtlichen Kläranlage sowie das Teilgebiet 2: Südlich der örtlichen Kläranlage, südwestlich des Firmengeländes LESER GmbH & Co. KG sowie westlich und nördlich der Straße Glüsing

Der von der Gemeindevertretung Hohenwestedt in der Sitzung am 26.03.2024 gebilligte und zur erneuten, verkürzten Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „Quartier westlich der Itzehoer Straße“ für das Teilgebiet 1: Südlich der Bahntrasse Neumünster - Heide und der Straße Waidmannsruh, westlich der Itzehoer Straße (Bundesstraße 77), nördlich des Flusslaufs "Barmbek" und der Wohnbebauung "Glüsing" sowie nördlich der örtlichen Kläranlage sowie das Teilgebiet 2: Südlich der örtlichen Kläranlage, südwestlich des Firmengeländes LESER GmbH & Co. KG sowie westlich und nördlich der Straße Glüsing bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschl. Umweltbericht wird in der Zeit

vom 05. April bis zum 19. April 2024 (einschließlich)

im Internet veröffentlicht. Die Entwurfsunterlagen einschl. dieser Bekanntmachung werden auf der Website des Amtes Mittelholstein unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt im Zimmer 17 öffentlich aus. Die Einsichtnahme sowie Erörterung ist während der allgemeinen Sprechzeiten

montags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 04871/36-3200 oder 04871/36-3201 möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planungen unterrichten zu lassen.



Folgende umweltrelevanten Informationen für den B-Plan Nr. 58 sind verfügbar:

1. Begründung zum B-Plan incl. Umweltbericht
2. Landschaftsplan der Gemeinde Hohenwestedt von 1999/2001
3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 58 der Gemeinde Hohenwestedt, Stand 17.01.2024
4. Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein, Stand 01.01.2023
5. Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II von 2020
6. Fachbeitrag nach A-RW1 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 der Gemeinde Hohenwestedt, Stand 11.01.2024
7. Digitaler Atlas Nord SH: Themenkomplexe Allgemein (Luftbild), Archäologie-Atlas, Grundsteuerportal (Ertragsmesszahl und Grundstücksdaten), Grundwasser, Hydrogeologie, Oberflächennahe Geologie
8. Schallimmissionsprognose zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 der Gemeinde Hohenwestedt, Stand 12.01.2024
9. Baugrundgutachten zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Hohenwestedt „Quartier westlich der Itzehoer Straße“, Gemeinde Hohenwestedt, Stand 20.12.2023
10. Geruchsimmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet westlich der Itzehoer Straße“ der Gemeinde Hohenwestedt, Gemeinde Hohenwestedt, 06.07.2011
11. Umweltportal SH: Themenkomplexe Allgemein, Geologie, Boden, Wasser und Naturschutz

Umweltbezogene Stellungnahmen aus den Beteiligungen gemäß § 4 (1) und § 4 (2) BauGB

12. Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 06.10.2023 und 08.02.2024
13. Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde vom 22.09.2023 und 09.02.2024
14. Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie 23.10.2023
15. Stellungnahme des WBV Wapelfelder Au vom 29.09.2023
16. Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes vom 29.09.2023
17. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 09.10.2023

18. Stellungnahme des Landesnaturschutzverbundes AG-29 vom 27.10.2023
19. Stellungnahme des SHNG Netzcenter Fockbek vom 07.11.2023
20. Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG vom 08.11.2023
21. Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität vom 27.10.2023
22. Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde Untere Naturschutzbehörde vom 27.10.2023 und 14.03.2024
23. Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde Untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht vom 27.10.2023 und 14.03.2024,
24. Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Untere Wasserbehörde, Abwasser vom 27.10.2023 und 14.03.2024
25. Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Untere Bodenschutzbehörde vom 27.10.2023
26. Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Untere Straßenverkehrsbehörde vom 27.10.2023
27. Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 03.11.2023

Übersicht über die relevanten umweltbezogenen Themen:

Schutzgut	Aussagen zum Thema	Einstufung der Umweltauswirkungen	Info unter
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Elektromagnetische Felder durch Umspannwerk - Geruchsimmissionen - Lärm - Lichtimmissionen 	<p>Nicht erheblich</p> <p>Nicht erheblich bzw. durch Flächenzuweisungen berücksichtigt</p> <p>Erheblich, Überschreitung der Werte nachts, durch Maßnahmen zur Lärmreduzierung mit Staffelung und Entflechtung der verschiedenen Nutzungsarten sowie Einschränkungen der gewerblichen Nutzung in Teilbereichen umfangreich geregelt und berücksichtigt.</p> <p>Nicht erheblich bzw. durch Vermeidungsmaßnahmen geregelt.</p>	1, 2, 5, 8, 10, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 27, 28
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust bzw. Beeinträchtigung von natürlichen Lebensräumen - Verlust von Flugleitlinien/Flugstraßen - Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG - Entwertung verbleibender innenliegender Lebensräume 	<p>Alle erheblich</p> <p>1. durch umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen (AV 1 – AV 4) berücksichtigt (Zeitfenster für Baumaßnahmen u.a.)</p> <p>+ 2. Minimierungsmaßnahmen (Erhaltung von Gehölzen, Vorgaben zur Beleuchtung)</p> <p>+ 1. umfangreiche Kompensationsmaßnahmen (Knickersatz, Gehölzersatz, Bruthöhlensersatz, Ersatz von Flugleitstraßen, Quartierausgleich, u.a.), zusätzliche insgesamt 5,56 ha externe Flächen</p>	1, 2, 3

	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen - Unterbrechung des Fließgewässers Barm-bek 	<p>+ 2. Bau von Brücken zur Erhaltung der Durchgängigkeit der Barmbek</p> <p>insgesamt kompensierbar</p>	
Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust bzw. Beeinträchtigung von natürlichen Lebensräumen - Verlust von ges. gesch. Biotopen nach § 30 BNatSchG 	<p>teilweise erheblich (Streuobstwiese, Brom-beerfluren, Feldgehölze)</p> <p>erheblich (Knicks, Steilhang, Laubwald, Bachlauf, Einzelbäume)</p>	1, 2, 4, 5, 7, 11, 13, 19, 23
	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von 1,3 ha Wald (Nadel- und Laubwald) 	<p>1. durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Knickerhaltung, Festlegung von Schutzstreifen und -maßnahmen, Erhaltung von Einzelbäumen)</p> <p>+ 2. umfangreiche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen (Knickersatz, Gehölzer-satz, Großbaumpflanzungen, extensiv zu nutzende Flächen, u.a.), zusätzliche insgesamt 5,56 ha externe Flächen wie oben</p> <p>+3. 3,9 ha Waldersatz durch Aufforstung</p> <p>insgesamt kompensierbar.</p>	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffe in Bodenbildungsfunktionen und den Boden-Wasserhaushalt 	<p>erheblich durch Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Bodenschutz- und managementkonzept, Verfüllung unbelasteten Bodens, bodenkundliche Baubetreuung, offporige Versiegelungen u.a.) sowie externe 5,56 ha Fläche (wie oben) ausgleichbar.</p>	1, 2, 5, 7, 9, 11, 14, 26
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffe in den potentiell natürlichen Wasser- 	<p>beides erheblich</p> <p>1. durch Vermeidungs- und Minimierungs-</p>	1, 2, 5, 6, 7, 9, 11,

	haushalt - Eingriffe in das Fließgewässer Barmbek	maßnahmen reduzierbar (Gründächer, Schaffung von RRB, Einrichtung einer Versickerungsfläche, Schaffung von Entwässerungsmulden und Retentionsflächen, Teilversiegelungen u.a.) kompensierbar.	15, 24, 25
Luft und Klima	- Veränderungen der örtlichen Kleinklimas - Rodung von Wald- und Gehölzflächen (Frischluftquellgebiet, Kühlungsfunktion sowie CO ₂ -Bindung entfällt)	Nicht erheblich, durch Begrünungsmaßnahmen reduzierbar erheblich 1. über Minimierungsmaßnahmen (Gründächer, Gehölzpflanzungen, Baumpflanzungen an Verkehrsflächen u.a.)	1, 2
Land-schafts-bild	Veränderung des Ortsrandbildes Veränderung der visuellen Ausprägung des Landschaftsbildes	erheblich 1. durch Minimierungsmaßnahmen reduzierbar (Höhenfestsetzungen, Erhaltung von prägenden Groß- und Einzelbäumen, Knicknach- und -neupflanzungen, Sichtschutzpflanzung mit schnellwüchsigen Arten,	1, 2
		Gründächer, Kletterpflanzen) minimierbar. 2. Der Ortsrand wird neu gestaltet.	
Kultur- und Sachgüter	Archäologische Kulturdenkmale Berücksichtigung vorhandener Leitungen	Erheblich durch vorab durchgeführte Maßnahmen zu Vor- und Hauptuntersuchungen berücksichtigt. Nicht erheblich, durch Schutzzonen berücksichtigt.	1, 7, 12, 14, 16, 17, 20, 21, 22, 27, 28

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Dauer der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen in Bezug auf die Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen sowie ihre möglichen Auswirkungen elektronisch oder per Mail an info@amt-mittelholstein.de, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Hohenwestedt den Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und des Landesdatenschutzgesetz. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, erhält der Einsender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Hohenwestedt, den 28.03.2024

Amt Mittelholstein

-Der Amtsdirektor-

Im Auftrag

gez. Celina Albrecht

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Todenbüttel für das Haushaltsjahr 2024



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt genderten Fassung vom 16.Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuergezet (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16 Dezember 2022 (BGBl I S. 2294) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2023 und Genehmigung der Kommunalaufsicht folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.829.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.151.900,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | -322.800,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.699.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.875.700,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.690.600,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 4.016.400,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 826.500,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 14,94 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	325 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 %
(2) Gewerbesteuer	335 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung eines Teilbetrages des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 0,00 € und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 826.500,00 €. wurde am 19.03.2024 erteilt.

Todenbüttel, den 26.03.2024

gez.

(L.S.)

Otto Harders
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S.57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug vom 22. Februar 2024 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Freibades ist ein Eintrittsgeld (Gebühr) zu entrichten
- (2) Es werden Einzelkarten, Zeitkarten (12er-Karten), Jahreskarten, Familienkarten und Karten für Schwimmunterricht ausgegeben.
 - a. Die Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt an dem Tag, an dem sie gelöst werden.
 - b. Die Zeitkarten (12er-Karten) gelten an 12 Tagen nach freier Wahl, jedoch längstens bis zum Ende der Badesaison.
 - c. Die Jahreskarten berechtigen die Inhaber zur Benutzung des Freibades während der Badesaison des laufenden Jahres.
 - d. Die Familienkarten gelten gemeinsam für die Erziehungsberechtigten und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Familienkarte wird auf den Namen eines Erziehungsberechtigten ausgestellt. Jedes Familienmitglied erhält eine Familien-Anschlusskarte.
 - e. Die Karten für Schwimmunterricht (10er-Karte) gelten an 10 Tagen nach freier Wahl, jedoch längstens bis zum Ende der Badesaison.

§ 2 Gebührensätze

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

Karte	Gebühr	Ermäßigung 10 % (bis zum Eröffnungstag)	Ermäßigung 20% (für Helfer im Freibad)
Tageskarte Erwachsene	4,00 €		
Tageskarte Kinder (4 bis 16 Jahre)	2,00 €		
Tageskarte Spätschwimmen ab 18:00 Uhr	2,00 €		

Jahreskarte Erwachsene	50,00 €	45,00 €	40,00 €
Jahreskarte Kinder (4 bis 16 Jahre)	30,00 €	27,00 €	24,00 €
Jahreskarte Familie	90,00 €	81,00 €	72,00 €
Jahreskarte Fitness Frühschwimmen	60,00 €	54,00 €	48,00 €
12er-Karte Erwachsene	38,00 €		
12er-Karte Kinder (4 bis 16 Jahre)	18,00 €		
10er-Karte Eintritt Schwimmunterricht	15,00 €		
10er-Karte Frühschwimmen 06:00 – 08:00 Uhr	20,00 €		

§ 3 Ermäßigung

(1) Für nachstehende Personen gelten die Eintrittsgelder für Kinder bzw. ermäßigte Jahreskarten:

- a. Schwerbehinderte Erwachsene
- b. Schüler und Schülerinnen, Auszubildende, Studenten und Studentinnen über 16 Jahre
- c. Wehrdienst- und Zivildienstleistende
- d. Empfänger von Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, ALG I und II

(2) Kinder unter 4 Jahren sowie schwerbehinderte Kinder und Jugendliche zahlen kein Eintrittsgeld.

(3) Die aufgeführten Ermäßigungen und Befreiungen gelten nur bei Vorlage amtlicher Unterlagen bzw. Ausweise.

§ 4 Ermächtigung

(1) Der Bürgermeister wird ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

§ 5 Zahlung der Gebühr

(1) Die Gebühr ist grundsätzlich vor der Benutzung des Freibades zu entrichten.

§ 6 Geltungsbereich der Eintrittskarte

(1) Der Zutritt zum Freibad ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Diese ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Eintrittskarten sind nicht auf andere Personen übertragbar.

(3) Für abhanden gekommene oder nicht genutzte Eintrittskarten wird eine Rückvergütung, Verlängerung der Geltungsdauer oder eine Ersatzkarte nicht gewährt.

(4) Die Höhe des Eintrittsgeldes wird durch Anschlag an der Kasse öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad vom 18.04.2023 außer Kraft.

Aukrug, den 21.03.2024

gez. (L.S.)

Joachim Rehder
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Aukrug zur Regelung des Badebetriebes im Freibad (Badeordnung)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S.57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl Schl.-Holst. S. 514) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Aukrug vom 22.02.2024 folgende Satzung der Gemeinde Aukrug zur Regelung des Badebetriebes im Freibad erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Aukrug.
- (2) Die Satzung (Badeordnung) dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit und ist für jeden Badegast verbindlich. Der Badegast soll Ruhe, Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Vorschriften dieser Satzung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (3) Mit dem Betreten des Freibades erkennt jeder Badegast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (4) Das Fotografieren und Filmen ist im Freibad verboten. Das Nichtbeachten kann mit Hausverbot geahndet werden. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

§ 2

Zulassung

- (1) Das Freibad steht grundsätzlich Jedermann während der Öffnungszeiten zur Verfügung.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet für
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere (ausgenommen Blindenführ- und Behindertenbegleithunde) mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können,
 - d) Personen, die das Freibad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (3) Kindern unter 7 Jahren und hilfsbedürftigen Personen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet, da eine besondere Überwachung bei der Nutzung der Einrichtungen des Freibades durch das Aufsichtspersonal nicht durchführbar ist.

§ 3

Entgelt

- (1) Für die Benutzung des Freibades ist ein Eintrittsgeld zu entrichten. Maßgeblich hierfür ist die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad in der jeweils geltenden Fassung. Das Freibad darf nur mit gültiger Eintrittskarte betreten werden.
- (2) Wird das Freibad wegen einer Betriebsstörung geschlossen oder wird jemand von der Benutzung ausgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Eintrittsgeldern.
- (3) Tageskarten gelten nur für einen Tag, für den sie gelöst worden sind und berechtigen nicht zum wiederholten Betreten des Freibades. Sie sind daher nicht übertragbar. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tageskarten, die in Verbindung mit einem Gutschein erworben werden.
- (4) Für abhanden gekommene oder nicht genutzte Eintrittskarten wird eine Rückvergütung oder Verlängerung der Geltungsdauer nicht gewährt.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Öffnungszeiten werden durch den Haupt- und Finanzausschuss in Absprache mit dem Förderverein Freibad Aukrug e.V. festgelegt. Sie liegen in der Regel zwischen dem 01. Mai und 15. September eines jeden Jahres.
- (2) Die Öffnungszeiten sind aus dem Anhang zu ersehen. Die Öffnungszeit kann witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
- (3) Kassenschluss ist eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit. Nach Kassenschluss ist das Betreten des Freibades nicht mehr gestattet.
- (4) Die Badebecken sind 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen.
- (5) Außerhalb der Öffnungszeit ist der Aufenthalt im Freibad untersagt.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe bzw. Pressemitteilung, den Badebetrieb aus besonderen Anlässen vorübergehend einzuschränken, ganz einzustellen oder zu verlängern.
- (7) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon, z.B. durch Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote, Veranstaltungen oder Wettererscheinungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.

§ 5

Badebekleidung

Der Aufenthalt in den Badebecken und am Beckenrand ist grundsätzlich nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung des Aufsichtspersonals.

§ 6

Badevorbereitungen

(1) Zum Umkleiden stehen nach Geschlechtern getrennte Einzel- und Sammelumkleidekabinen zur Verfügung. Die Einzelkabinen sind Wechselkabinen und stehen nur kurzfristig zum Umkleiden zur Verfügung.

Die Badegäste dürfen die Barfußgänge und Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.

(2) Garderobe kann in den Sammelumkleidekabinen und auf den Rasenflächen verwahrt werden.

(3) Für Wertsachen stehen dem Badegast Schließfächer zur Verfügung. Den Schlüssel hat er während des Badens bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel u.ä. ist ein Betrag in Höhe von 20,00 € zu entrichten. Die Verliererin / der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

(4) Verschlossene Schließfächer werden nach Schließung des Freibades vom Aufsichtspersonal geöffnet. Die hinterlassenen Gegenstände werden als Fundsache gemäß § 13 dieser Satzung behandelt.

(5) Vor Benutzung der Wasserbecken hat sich jeder Badegast unter der Dusche der Durchschreitebecken zu reinigen und in den Durchschreitebecken den Sand von den Füßen zu spülen. Der Zugang zu den Wasserbecken ist nur ohne Fußbekleidung erlaubt. Das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen zulassen.

(6) Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln ist nur unter den Duschen des Umkleidetraktes erlaubt.

§ 7

Badeanlage

Die Badeanlage ist unterteilt in

- a) ein Schwimmerbecken mit Startblöcken und Rutsche
- b) einen an a) angrenzenden Nichtschwimmerbereich
- c) ein Sprungbecken (1-Meter-Brett und 3-m-Sprungturm)
- d) ein Planschbecken für Kinder bis 6 Jahren

§ 8

Allgemeines Verhalten im Freibad

(1) Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen führen zum Schadenersatz. Dem Aufsichtspersonal sind Beschädigungen und grobe Verunreinigungen der Einrichtungen des Freibades unverzüglich zu melden. Mängel in der allgemeinen Verkehrssicherheit sind sofort dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

(2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) das Rauchen in sämtlichen den Badegästen zugänglichen Räumen und innerhalb der Beckenumrandung,
- b) das Mitbringen von Tieren
- c) die Benutzung von Inline-Skatern, Rollschuhen, Skate-Boards o.ä.,

- d) der Verzehr von Lebensmitteln oder Getränken innerhalb der Beckenumrandung und in sämtlichen Schwimmbecken,
 - e) das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke
 - f) das Mitbringen spitzer und verletzender Gegenstände sowie Glasflaschen,
 - g) das Ausspucken auf den Boden, insbesondere von Kaugummi,
 - h) die Reservierung von Stühlen, Liegen und Bänken, soweit vorhanden, durch das Auflegen von Handtüchern, Badesachen o.ä.,
- (3) Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse geworfen werden. Das gilt insbesondere auch für Zigarettenkippen.
- (4) Musikinstrumente, Rundfunkgeräte, Tonwiedergabegeräte o.ä. dürfen nicht benutzt werden.
- (5) Sport und Spiele dürfen nur auf den dazu bestimmten Flächen ausgeübt werden.
- (6) Fahrräder und Fahrzeuge aller Art müssen außerhalb des Freibades auf den dafür bereitgestellten Plätzen abgestellt werden.

§ 9

Verhalten im Schwimmbereich

- (1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- (2) Nichtschwimmern ist die Benutzung des Schwimmer- und Sprungbeckens untersagt, es sei denn zum Erlernen des Schwimmens auf Anordnung und unter Aufsicht. Kindern über 6 Jahren ist die Benutzung des Planschbeckens untersagt.
- (3) Es ist nicht gestattet:
- a) der Aufenthalt in und an den Becken bei Gewitter,
 - b) das Springen in das Schwimmer-, Nichtschwimmer- und Sprungbecken vom Beckenrand, mit Ausnahme des Springens von den Startblöcken,
 - c) die Durchführung von Ballspielen und sonstigen sportlichen Übungen in den Schwimmbecken ohne Erlaubnis des Aufsichtspersonals,
 - d) die missbräuchliche Verwendung von Rettungsgeräten,
 - e) das Hineinstoßen und –werfen sowie das Untertauchen anderer Personen in den Becken,
 - f) die Benutzung von Taucherbrillen, Luftmatratzen, Schwimmflossen und Schnorchelgeräten. Die Benutzung ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals und nur während betriebsschwacher Zeiten zulässig. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
 - g) die Verunreinigung des Badewassers (z.B. Urinieren, Ausspucken),
 - h) die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken,
 - i) das Turnen an sämtlichen Haltestangen, Geländern und am Sprungturm,
 - j) jeglicher Gebrauch von Signalen oder Trillerpfeifen, mit Ausnahme des Aufsichtspersonals,
 - k) das Tauchen im Sprungbecken.
- (4) Im Sprungbecken erfolgt das Springen auf eigene Gefahr. Das Wippen auf den Sprungtürmen und das Unterschwimmen des Sprungbereiches sind nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- a) der Sprungbereich frei ist,

- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt,
- c) nur gerade Sprünge ausgeführt werden,
- d) nach dem Sprung der Gefahrenbereich sofort verlassen wird.

(5) Je nach Betrieb kann das Sprungbecken gesperrt werden.

(6) Die Benutzung der Rutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Nach dem Rutschen ist der Bereich im Becken unverzüglich zu verlassen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 10

Verhalten bei Unfällen

(1) Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden.

(2) Bei Unfällen haben die Badegäste auf Weisung des Aufsichtspersonals die Becken sofort zu verlassen.

(3) Aufgestellte Not- und Warnzeichengeräte (Rettungsringe usw.) dürfen nur bei eingetretener Gefahr in Betrieb gesetzt und benutzt werden.

§ 11

Aufsicht und Zuwiderhandlungen

(1) Das Aufsichtspersonal übt für die Gemeinde Aukrug das Hausrecht aus und ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zuständig. Seinen Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Der Schwimmmeister/die Schwimmmeisterin kann Personen mit der Aufsicht beauftragen. Die Beauftragung erfolgt in Absprache mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Teilfunktionen können außerdem ausgeübt werden durch:

- a) das Kassenpersonal hinsichtlich der Kontrolle der Eintrittskarten,
- b) Bedienstete des Amtes Mittelholstein bzw. Polizeiorgane bei Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- c) aufsichtsführende Personen bei Schul-, Vereins- und Jugendgruppen sowie sonstige geschlossenen badende Gruppen.

(3) Das Aufsichtspersonal bzw. deren Vertreter sind befugt, Personen aus dem Bad zu verweisen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.

Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet. Das gilt auch für Zehner- und Jahreskarten.

(4) Bei Verweisung kann der betreffenden Person der weitere Zutritt in das Freibad zeitweise oder für die Dauer der Badesaison von der Gemeinde untersagt werden.

§ 12 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen die eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Gast vertrauen darf.

Als wesentliche Vertragspflichten des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld enthaltenen Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellflächen des Freibades abgestellten Fahrzeugen.

(2) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freibad zu nehmen. Seitens des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Gegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Das gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld und Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Wertfaches begründet keinerlei Pflichten des Betreibers im Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(3) Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Wertfachschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Preis ist in der gültigen Gebührensatzung aufgeführt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dass er wesentlich geringer ist als der Pauschalbetrag.

(4) Bei Verlust ordnungsgemäß abgegebener Wertsachen und Fundgegenstände haftet die Gemeinde Aukrug bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 €. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Sind die Fundsachen nicht innerhalb von 2 Wochen abgeholt worden, werden sie an das zuständige Fundbüro des Amtes Mittelholstein weitergegeben und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Aukrug zur Regelung des Badebetriebes im Freibad (Badeordnung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Aukrug vom 04.06.1992 außer Kraft.

Aukrug, den 21.03.2024

gez. (L.S.)

Joachim Rehder
(Bürgermeister)

Anhang

gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Aukrug zur Regelung des Badebetriebes im Freibad
(Badeordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug hat in ihrer Sitzung am 22.02.2024 folgende Öffnungszeiten zur o.g. Satzung beschlossen:

Öffnungszeiten des Freibades

Frühschwimmen (Montag, Mittwoch und Freitag):
06:00 – 08:00 Uhr

Montag – Sonntag (auch an Feiertagen):
11:00 – 20:00 Uhr